

Resolutionen von Brüssel für ein Europäisches Denkmalschutzjahr

1. Europäische Konferenz der für den Schutz und die Restaurierung des kulturellen Erbes zuständigen Minister

Brüssel, 27. November 1969

Resolutionen,

die von der europäischen Konferenz der für den Schutz und die Restaurierung des kulturellen Erbes zuständigen Minister angenommen wurden.

Brüssel, den 25.–27. November 1969

Resolution I

Auf der in Brüssel vom 25. bis 27. November 1969 abgehaltenen Konferenz der für den Schutz und die Restaurierung des kulturellen Erbes zuständigen europäischen Minister waren die Teilnehmer der Ansicht,

- daß die vom Rat für kulturelle Zusammenarbeit (C. C. C.) des Europarates veranstalteten fünf Symposien über den Schutz und die Pflege der Stätten und Anlagen von historischer oder künstlerischer Bedeutung deutlich den ganzen Wert des kulturellen Erbes sowohl vom kulturellen als auch vom menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt sowie die mannigfaltigen Gefahren aufgezeigt haben, die in allen Ländern dieses europäische Erbe bedrohen;
- daß ein Wachsen dieser Bedrohungen aufgrund des zunehmenden Ungleichgewichts zwischen den abzuwendenden Gefahren und den zur Zeit zu ihrer Bewältigung eingesetzten Mitteln beunruhigend ist;
- daß die Erkenntnis des sozialen Wertes dieses Erbes ihm ein neues Ausmaß verleiht, welches seine Bewahrung und aktive Integration in die menschliche Umwelt erforderlich macht;

wurde den Regierungen empfohlen:

1. die notwendigen Maßnahmen zur beschleunigten Aufstellung einer für das kulturelle Erbe erforderlichen Bestandsaufnahme der zu schützenden Stätten zu treffen, wobei sie sich der vom C. C. C. ausgearbeiteten Bestandsliste des europäischen kulturellen Erbes (I. P. C. E.) bedienen können. Hier ist das zu schützende Objekt definiert; die so gesammelten Angaben können für die Raumordnungsprogramme und/oder andere Schutzmaßnahmen als Grundlage dienen;
2. Karten auszuarbeiten, in welchen die zu schützenden Denkmäler, Gebiete und Landschaften von kultureller Bedeutung angegeben sind;
ihre Bemühungen zu verstärken, um zu verhindern, daß der Verfall oder die Zerstörung eines unersetzlichen Erbes weiter fortschreitet; für diesen Zweck sind alle geeigneten Mittel einzusetzen, insbesondere:

a) Anpassung der Gesetze und Vorschriften, um den Erfordernissen in Bezug auf die aktive Bewahrung und die Integrierung des kulturellen Erbes in die heutige Gesellschaft entsprechen zu können;

Unter den Punkten, die in das Programm dieses Ausschusses aufgenommen würden, hätten den Vorrang:

a) die Ausarbeitung einer Charta, welche die allgemeinen Prinzipien und Zielsetzungen einer globalen Politik des Schutzes und der Restaurierung des kulturellen Erbes Europas darlegt – einer Charta, die außerdem den Weg zur Unterzeichnung eines Abkommens oder aller sonstigen geeigneten Rechtsmittel bereitet, denen sich auf Einladung des Ministerausschusses des Europarates auch die Staaten anschließen könnten, die nicht an dem Europäischen Kulturabkommen beteiligt sind;

b) Einrichtung eines Systems für den Austausch von Information über den Schutz des europäischen kulturellen Erbes;

c) Stellungnahme zu der Ausarbeitung einer Bestandsaufnahme des zu schützenden nationalen Erbes und ihre Verwendung in der Praxis;

d) Unterrichtung und Schulung der öffentlichen Meinung;

e) Ausarbeitung von Grundsätzen und Durchführungsmethoden, die den Erfordernissen der Regierungen und Kommunalbehörden entsprechen.

Resolution II

Proklamation eines Jahres zum Schutze und zur Pflege des kulturellen Erbes

Auf der in Brüssel vom 25. bis 27. November 1969 abgehaltenen Konferenz der für den Schutz und die Pflege des kulturellen Erbes zuständigen europäischen Minister wurde zur Kenntnis genommen,

daß der Ministerausschuß des Europarates das Jahr 1970 zum europäischen Naturschutzjahr erklärt hat; es wurde der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß diese Initiative außerordentlich nützlich sein wird und daß sie die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Gefahren lenken wird, die der natürlichen Umwelt drohen.

Der Europarat wird gebeten, in nächster Zukunft die Proklamation eines Denkmalschutzjahres vorzunehmen, welches darauf abzielt, die Europäer über die Gefahren zu unterrichten, denen ihr gemeinsames Erbe ausgesetzt ist, sowie über die dringende Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen zu treffen und das wertvolle Erbe in die Umwelt der Gesellschaft von heute und morgen zu integrieren.

a) (. . .)

b) Integration des kulturellen Erbes in den Rahmen einer allgemeinen Raumordnungspolitik, insbesondere durch ständige Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Verwaltungen, die einerseits für den Schutz des kulturellen Erbes und andererseits für die Raumordnung und den Städtebau zuständig sind;

c) Zuteilung umfangreicher Mittel zur Finanzierung oder Beteiligung der öffentlichen Hand an den Schutz- und Restaurierungsarbeiten;

d) Einführung von Maßnahmen sowohl steuerlicher und erbfolgerechtlicher als auch verwaltungsmäßiger Art, die geeignet sind, die privaten Eigentümer oder

Benutzer von Teilen des kulturellen Erbes zu ermutigen, selbst die Restaurierung zu übernehmen;

- e) Einbeziehung der Aufwendungen für die Instandhaltung und den Schutz von Kulturstätten, die durch öffentliche oder private Bauarbeiten gefährdet sind, in den Kostenvoranschlag für die Bauarbeiten; das gleiche gilt für vorangehende archäologische Forschungen;
- f) Ausbildung und Verstärkung des notwendigen Fachpersonals;
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch alle geeigneten Mittel, insbesondere durch die Presse, den Rundfunk, den Film und das Fernsehen;
- h) an den Lehranstalten Einbeziehung von Programmen, die geeignet sind, das Bewußtsein und Verantwortungsgefühl der Jugendlichen für ihre kulturelle Umwelt zu wecken.

Die Teilnehmer der Konferenz begrüßen

die vom Europarat durchgeführte Aktion zum Schutze des europäischen kulturellen Erbes und bitten

den Europarat, seine Aktion fortzusetzen und insbesondere durch die Gründung eines Ausschusses zu verstärken,

- i) dem sowohl Regierungsexperten der Mitgliedsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, Fachleute für den Schutz des kulturellen Erbes und für die Raumordnung bzw. Stadtentwicklung sowie Vertreter der Beratenden Versammlung, der Europäischen Konferenz der Kommunalbehörden, des Rates für Kulturelle Zusammenarbeit und Vertreter der zuständigen internationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen angehören und
- ii) der von freiberuflichen Experten unterstützt wird, die vom Generalsekretär des Europarates aufgrund ihres wissenschaftlichen Fachwissens ernannt werden.